



Gemeinde Sehlde

Der Bürgermeister
I/Kie

Sehlde, den 20.07.2020

Status: öffentlich

Beschlussvorlage Gemeinde Sehlde	DS Nr.: X/026 (Se) AMT I Finanzen / Innere Dienste / Servicebereich / IuK-Technik Sachbearbeiter/in: Marina Kiehne			
Auswahlverfahren zur Neuvergabe der Stromkonzession für das Gemeindegebiet Sehlde nach § 46 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	Reihenfolge
Verwaltungsausschuss Sehlde		nicht öffentlich	Vorberatung	1
Gemeinderat Sehlde		öffentlich	Entscheidung	2

Antrag:

Die als **Anlage 1** beigefügten Auswahlkriterien für das Auswahlverfahren zur Neuvergabe der Stromkonzession für das Stromnetz der allgemeinen Versorgung der Gemeinde Sehlde sowie deren Gewichtung werden beschlossen.

Begründung:

Nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sind Gemeinden verpflichtet, in einem transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahren einen neuen Konzessionsvertragspartner für das Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet zu finden.

Mit Bekanntmachung des Auslaufens des Stromkonzessionsvertrages nach § 46 Abs. 3 EnWG im Bundesanzeiger am 18.02.2020 wurde das Auswahlverfahren und damit der „Wettbewerb um die Netze“ eingeleitet.

Energieversorgungsunternehmen hatten binnen einer Frist von drei Monaten ihr Interesse an der Teilnahme an dem Auswahlverfahren bei der Gemeinde zu bekunden. Nach Ablauf der Interessenbekundungspflicht sind den Teilnehmern am Auswahlverfahren nach § 46 Abs. 4 EnWG die Auswahlkriterien und deren Gewichtung in Textform mitzuteilen.

Bei der Auswahl des Unternehmens sind für die Gemeinde die Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG maßgebend. Ziel ist es mithin eine möglichst sichere, preisgünstige,

verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht, zu erreichen.

Zur Gewährleistung dieser Ziele sind die in der Anlage **beigefügten Auswahlkriterien** sowie deren Gewichtung von der GPP Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Bremen, vorgeschlagen worden. Die Auswahlkriterien orientieren sich zu 70 % an den Zielen des § 1 EnWG. Zu 30 % spiegeln die Auswahlkriterien die Belange der örtlichen Gemeinschaft wider. Diese grundsätzliche Aufteilung (70/30) wird auch in dem gemeinsamen Leitfaden zur Vergabe von Wegerechten für Strom- und Gasnetze von Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt vom 21.05.2015 als „safe harbour“ (dt. „sicherer Hafen“) bezeichnet.

Die Durchführung eines transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahrens unter Beachtung der gesetzlichen und richterlichen Vorgaben ist zwingend erforderlich.

Die Verwaltung empfiehlt, der als Anlage beigefügten Bewertungsmatrix für Strom nebst deren Gewichtung zuzustimmen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

- K E I N E -

- ☐ **Keine Anlage/n**
- ☒ **Öffentliche Anlage/n**
- ☐ **Teils öffentliche Anlage/n**
- ☐ **Nichtöffentliche Anlage/n (Datenschutz)**

Anlage: Entwurf Bewertungsmatrix Gemeinde Sehlde_Stand 20-07-09